

Satzung des Sportvereins Schwarz-Weiß Kroge-Ehrendorf

§ 1

Der im Jahr 1947 gegründete Verein führt den Namen:

Sportverein Schwarz-Weiß Kroge-Ehrendorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vechta eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Der Sitz des Vereins ist in Kroge-Ehrendorf.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Niedersächsischen Fußballverbandes und regelt in Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft zum Verein ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern er die Satzung durch seine Unterschrift anerkennt.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Jugendliche benötigen zur Mitgliedschaft die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Personen, die sich insbesondere um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) den Sport aktiv auszuüben,
- b) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18. Jahre berechtigt.

§ 8

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge pünktlich zu entrichten,
- c) an allen sportlichen Veranstaltungen und Spielen nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 9

Der Jahresbeitrag ist am 01.03. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderung der persönlichen Anschrift, möglichst auch der E-Mail-Adresse, mitzuteilen.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, können diese Gebühren dem Mitglied belastet werden.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehenden Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 10

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 11

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
- c) durch Tod.

§ 13

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 14

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der 3. Vorsitzende,
- d) der Geschäftsführer,
- e) der Kassenwart,
- f) der Jugendleiter,
- g) der Pressewart.

Dem erweiterten Vorstand gehören die von der Mitgliederversammlung gewählten Spartenleiter an:

- a) Fußballobmann Herrenbereich,
- b) Fußballobmann Mädchen- / Damenbereich,
- c) Spartenleiter Turnen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.

Vorstand im Sinne des § 36 BGB ist der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit dem Kassenwart vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten.

§ 15

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß zu führen.

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) Der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den 1. Vorsitzenden in allen vor bezeichneten Angelegenheiten.
- c) Der Geschäftsführer erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden und den anderen Vorstandsmitgliedern. Er führt in den Versammlungen die Protokolle und erledigt den Schriftverkehr.

- d) Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beträge. Bei einer Kassenprüfung sind alle Angaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- e) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.
- f) Der Pressewart ist für den gesamten Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
- g) Die Spartenleiter erledigen sämtliche Sportangelegenheiten der einzelnen Abteilungen. Sie haben die Aufsicht bei allen Trainings- und sonstigen Sportveranstaltungen

§ 16

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden durch öffentliche Bekanntmachung in der Oldenburgischen Volkszeitung durch den 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer erfolgen.

§ 17

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahlen der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern, wovon bei jeder Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Ein Kassenprüfer kann somit längstens für 4 Jahre im Amt bleiben.
- c) Ernennung der Ehrendmitglieder,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Vereinsführung.

§ 18

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,

- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen,
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- f) besondere Anträge.

§ 19

Die beiden von der Mitgliederversammlung laut § 17 b) zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben.

§ 20

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung erfolgen.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig.

§ 22

Die Überschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde Kroge-Ehrendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 25

Frühere Satzungen des Vereins, soweit welche bestanden oder bestehen, treten hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Januar 2016 angenommen.

1. Vorsitzender

Kassenwart

2. Vorsitzender

Jugendleiter

3. Vorsitzender

Pressewart

Geschäftsführer